

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 14/14 BH

L 3 AS 145/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 40 AS 1085/12 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Ostholstein,
Janusstraße 5, 23701 Eutin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend und
den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. März 2014 - L 3 AS
145/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 21.7.2012 bis 4.8.2012 und eine Erstattung in Höhe von 494,37 Euro. In der Rechtsmittelbelehrung des klageabweisenden Urteils vom 10.7.2013, zugestellt am 20.8.2013, hat das SG darauf hingewiesen, dass das Urteil nur dann mit der Berufung angefochten werden könne, wenn diese nachträglich zugelassen werde. Nach Anhörung mit einem dem Kläger am 13.11.2013 zugestellten Schreiben hat das LSG die von dem Kläger dennoch per Fax am 19.9.2013 eingelegte Berufung gemäß § 158 S 1 SGG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 12.3.2014*).
- 2 Mit Schreiben vom 16.3.2014 (eingegangen am 21.3.2014) begehrt der Kläger die Bewilligung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts sind keine Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) ersichtlich. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG darzulegen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insoweit macht der Kläger in der Sache geltend, das LSG könne sich - bezogen auf einen gerichtlichen Hinweis zur Zulässigkeit einer Berufung gegen das Urteil des SG - nicht auf eine fehlende prozessuale Fürsorgepflicht mit dem Argument berufen, dass im Zeitpunkt der Berufungseinlegung das erstinstanzliche Urteil nicht vorgelegen habe. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass er als Beteiligter ohne anwaltliche Vertretung zur Vermeidung von Rechtsmittelfehlern die Berufungserklärung mit dem Urteil zu übersenden habe, um "von der Fürsorgepflicht zu profitieren". Dieses Vorbringen lässt jedoch nicht erkennen, dass ein Bevollmächtigter mit hinreichendem Erfolg vortragen könnte, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler des Verstoßes gegen ein faires Verfahren beruht. Eine andere Entscheidung über die von dem Kläger aufrecht erhaltene Berufung war schon deshalb nicht möglich, weil sie nicht statthaft war. Über eine Zulassung der Berufung konnte ausschließlich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entschieden werden (*BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1 S 5; BSG Beschluss vom 10.11.2011 - B 8 SO 12/11 B, RdNr 8f*).



- 5 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)